



und nun schon zum zweiten Mal weit unter 1.000 Teilnehmern lag.

Die beiden nächsten Jahreskongresse werden vom 1. bis 5. September 2004 in Genf/Schweiz und vom 30. August bis 3. September 2005 in Fes/Marokko stattfinden. Informationen dazu und zu weiteren UIA-Veranstaltungen können auf der neu gestalteten Webseite der UIA (www.uianet.org) abgerufen werden.

Rechtsanwalt Alexander Gemberg-Wiesike, Berlin/Brüssel

Institut für Anwaltsrecht Köln

Vierzehnter Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

I. Die Entwicklung des Instituts im Jahre 2002/2003

Der vierzehnte Tätigkeitsbericht aus dem Institut für Anwaltsrecht umfasst die Aktivitäten im Zeitraum von April 2002 bis März 2003. Die personelle und sachliche Ausstattung des Instituts hat in diesem Zeitraum keine Erweiterung erfahren. Neben Frau Möthraht als Leiterin des Sekretariats von Institut und Förderverein sind zum jetzigen Zeitpunkt Herr Frenzel als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Herr Blank als wissenschaftliche Hilfskraft (1/4 Stelle) sowie die Herren Schödel und Eusani als studentische Hilfskräfte beschäftigt.

In dem von Prof. Henssler geleiteten Dokumentationszentrum sind Frau Kerameos und Herr Deckenbrock als wissenschaftliche Hilfskräfte mit je 1/4 Stelle beschäftigt. Darüber hinaus wird dem DKZ eine über das Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht beschäftigte studentische Hilfskraft für Bibliotheks- und Dokumentationsarbeiten zur Verfügung gestellt. In die Arbeit des Dokumentationszentrums ist ferner aufs Engste Herr Dr. Kilian, wissenschaftlicher Assistent von Prof. Henssler am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, einbezogen.

In der Institutsleitung hat es in diesem Zeitraum keine Veränderungen gegeben. Herr Kollege Henssler, Herr Kollege Prütting und ich bilden nach wie vor das Direktorium, die Geschäftsführung liegt bei mir. Herr Prüfling hat sich vorrangig mit Fragen des Verfahrens- und Berufsrecht (Rahmenbedingungen der Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit, Verfahren im ersten Rechtszug) beschäftigt, Herr Henssler schwerpunktmäßig mit dem deutschen Berufsrecht, aber auch mit dem europäischen Anwaltsrecht und der Rechtsvergleichung. Ich selber habe mich mit der Erstellung eines Anwaltshandbuchs zum GmbH-Recht, mit Fragen des Rechts der Sozietäten (insbesondere der Scheinsozietäten), mit dem Berufsrecht sowie mit den Befugnissen der Rechtsanwaltskammern befasst. Uns allen liegt eine Ausbildung am Herzen, die die jungen Juristen wirklich befähigt, Anwalt zu sein. Unsere Schwerpunkte liegen auch im Bereich der Ausbildung auf verschiedenen Aspekten.

II. Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit des Instituts

1) Buchveröffentlichungen

Ende 2002 ist das Anwaltshandbuch zum Recht der GmbH, in dem ich die GmbH & Co KG behandeln habe, erschienen. Dieses Buch wendet sich an den Praktiker und ver-

sucht durch eine übersichtliche und praxisnahe Darstellung eine schnelle Einarbeitung in die teilweise komplexen Themen des GmbH-Rechts zu ermöglichen. Das Buch wird von der Anwaltschaft gut aufgenommen.

Der außergerichtlichen Streitschlichtung ist ein Buch von Herrn Kollegen Prütting gewidmet. Es bietet einen umfassenden Überblick über die ersten Erfahrungen und Schwierigkeiten im Anwendungsbereich von § 15 a EGZPO.

2) Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts

a) Um das anwaltliche Berufsrecht dem Praktiker nahe zu bringen, habe ich in der NJW einen Beitrag veröffentlicht, der die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in den zurückliegenden Jahren darstellt (NJW 2002, 188).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediation sowie die Haftung des Mediators hat Herr Kollege Prütting geschildert (in: Haft/v. Schlieffen, Handbuch der Mediation, 2002, S. 824). In einem weiteren Beitrag hat er sich mit den Besonderheiten der Mediation im Arbeitsrecht befasst.

Ebenfalls dem anwaltlichen Berufsrecht gewidmet ist ein Artikel, der sich mit der Berufsgerichtsbarkeit der freien Berufe befasst und in der NJW sowie auf Bitten der Steuerberaterkammer auch in der Steuerberatung von mir veröffentlicht wurde. Hier geht es um die Frage, ob Kammern auf § 1 UWG gestützte Klagen gegen ihre Mitglieder erheben können (NJW 2002, 1369; Steuerberatung 2002, 441) Dem Vernehmen nach steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik unmittelbar bevor. Dies erklärt wohl auch, warum der Beitrag in Interviewform außerdem auf NJW-Kassette und NJW-CD veröffentlicht worden ist.

Ebenfalls zum anwaltlichen Berufsrecht rechnet ein Festschriftbeitrag, der sich den Scheinsozietäten widmet und der Frage von Geschäftsführungsbefugnis, Vertretungsmacht und Haftung der Scheinsozien vor dem Hintergrund der geänderten Judikatur zur BGB-Gesellschaft nachgeht. Es geht dabei auch um die für den Einzelanwalt wichtige Frage, ob bei Veräußerung einer Kanzlei die Überleitung des Mandantenstamms voraussetzt, dass eine Scheinsozietät begründet wurde (Grunewald, FS Ulmer 2003, S. 141).

Ein weiterer zusammen mit Herrn Kollegen Henssler von mir verfasster Artikel befasst sich mit der Frage, ob ein Rechtsanwalt mit Titeln werben darf, die von privaten Vereinen (DAV aber auch anderen) verliehen wurden. Die Verbreitung solcher Titel nimmt zu, da dies eine Möglichkeit sein könnte, sich von den übrigen Berufskollegen abzuheben (NJW 2003, 1099).

Zum Berufsrecht gehört auch eine Stellungnahme zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Anwalts-Hotline. Der BGH hat diese Vertriebsform anwaltlicher Dienstleistung für zulässig gehalten (BB 2003, 595).

b) Das Rechtsberatungsgesetz ist ins Gerede gekommen. Die Bundesregierung hat sich die Reform dieses Gesetzes zum Ziel gesetzt und eine von Herrn Kollegen Henssler geleitete Abteilung des Juristentages 2004 ist dieser Thematik gewidmet. Ich selber habe im letzten Jahr die zu dieser Thematik ergangene Judikatur mehrfach kommentiert (Zur Testamentsvollstreckung, ZEV 2002, S. 27; Anmerkung z. OLG Düsseldorf; zum Erbensucher ZEV 2003, S. 119 und Anmerkung zum Urteil des BGH).

c) Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt betraf die Schuldrechtsreform. Hier habe ich versucht, die Auswirkungen die-



ses Reformgesetzes auf die Anwaltshaftung herauszuarbeiten. Der Beitrag ist im Anwaltsblatt veröffentlicht (AnwBl 2002, 258 ff). Ich habe mich auch befasst mit den Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Veräußerung von Massegegenständen durch Insolvenzverwalter (demnächst in Insolvenzrechtsforum 2003, RWS Verlag).

d) Von besonderer Aktualität ist ein Aufsatz von Herrn Kollegen Prütting zusammen mit Gerrit Krämer zur Rechtsanwaltschaft beim BGH im Lichte des Verfassungsrechts (JZ 2003, 239). Der Beitrag nimmt Stellung zu dem jüngst ergangenen Beschluss des BVerfG zur Singularzulassung der Rechtsanwälte.

3) Dokumentationszentrum

a) Deutsches anwaltliches Berufsrecht

Wie in der Vergangenheit wurden im Berichtszeitraum sowohl aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen als auch längerfristige Grundlagenprojekte vorangetrieben.

Im Bereich der Großprojekte konzentrierte sich nach der 2001 erfolgten Veröffentlichung des Handbuchs des Sozietätsrechts von Henssler/Streck die wissenschaftliche Arbeit des Jahres 2002 auf Arbeiten an der Neuauflage des von Henssler/Prütting herausgegebenen Kommentars zur BRAO. In den nächsten Wochen wird die 2. Auflage des Kommentars präsentiert werden können, die derzeit im Druck ist. Die Neuauflage wird erstmals Kommentierungen auch der BORA, der FAO, des EuRAG und der CCBE-Regeln enthalten. Gleichsam den „Kölner“ Berufsrechtskommentar ergänzen wird künftig ein geplantes Lehr- und Handbuch zum anwaltlichen Berufsrecht, das als konzeptionelle Alternative zu den Kommentaren zur BRAO, BerufsO und zum EuRAG dem Berufspraktiker als Kompendium für Fragen der anwaltlichen Berufsausübung dienen soll. Diese Monographie, an der Herr Kilian gegenwärtig gemeinsam mit einem Co-Autor arbeitet, wird voraussichtlich Anfang 2004 erscheinen.

Zahlreiche aktuelle Einzelfragen waren in den zurückliegenden zwölf Monaten Gegenstand anwaltsrechtlicher Forschung: Die von der Bundesregierung nach den Bundestagswahlen auf die rechtspolitische Agenda genommene Reform des Rechtsberatungsgesetzes hat einen „Dauerbrenner“ der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit in das Zentrum des Interesses gerückt. Die umfangreiche Kasuistik wurde erneut durch zahlreiche Urteilsrezensionen kritisch begleitet (siehe hierzu die Veröffentlichungsliste), darüber hinaus wurden speziell gelagerte Aspekte, z. B. das Verhältnis von Mediation zum RBerG, untersucht (Henssler, NJW 2003, 241). Herr Kollege Henssler und Herr Kilian sind auf Einladung des DAV Mitglieder einer Arbeitsgruppe des DAV, die die Reform des RBerG wissenschaftlich und berufspolitisch begleiten soll. Auf dem Deutschen Juristentag 2004 wird sich eine von Herrn Kollegen Henssler geleitete Abteilung mit der Reform des Rechtsberatungsgesetzes befassen.

Besonderes Interesse des Berufsrechts erfährt gegenwärtig das Problem der Interessenkollisionen. Deckenbrock, wiss. Hilfskraft im Dokumentationszentrum, hat die Probleme der fehlenden Harmonisierung der Berufsrechte der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer eingehender untersucht und ist für seine Studie mit dem 1. Preis der „Stiftung Hessischer Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer“ 2002 ausgezeichnet worden (Deckenbrock, BB 2002, 2453 ff.). Auch Henssler (Henssler/Deckenbrock, FF 2003, demnächst) und Kilian (ZKM 2003, demnächst) haben sich erneut mit

Problemen der Prävarikation beschäftigt. Die in Kürze anstehende Entscheidung des BVerfG zur Reichweite des § 43 a Abs. 4 BRAO beim Sozietätswechsel wird dazu führen, dass auch in den kommenden Monaten die Thematik Gegenstand der wissenschaftlichen Tätigkeit sein wird.

Zu den für die Anwaltschaft wichtigsten Themen der laufenden Legislaturperiode zählt die Reform des Vergütungsrechts durch das RVG. Über Veröffentlichungen zu Fragen der Liberalisierung von Honorarvereinbarungen wurde versucht, rechtspolitische Denkanstöße zu geben (Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003; ders., Anwaltliche Erfolgshonorare und die Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts, ZRP 2003, 90). Mit zwei weiteren Autoren verfasst Kilian gegenwärtig ein Praktikerhandbuch zum Thema „Anwaltliches Pricing“, in dem aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht Möglichkeiten der anwaltlichen Honorargestaltung vorgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Erörterung sog. input- und output-basierter Vergütungsmodelle.

Die Schuldrechtsreform wirkt sich in vielfältiger Form auf die anwaltliche Beratungspraxis aus. Wie schon in der Vergangenheit haben Institutsleitung und Mitarbeiter auch im Berichtszeitraum versucht, diese Haftungsfallen aufzuzeigen. Neben Vorträgen zu den besonderen Auswirkungen der Reform auf Mandatsverhältnisse der Beratungsberufe stehen mehrere einschlägige Veröffentlichungen (vgl. Henssler/Dedek, WPK-Mitt. 2002, 278; außerdem ist in der Neuauflage des Kommentars „Praxis der Schuldrechtsreform“ von Henssler/v. Westphalen ein einleitendes Kapitel dieser Fragestellung gewidmet).

Das In-Kraft-Treten des OLGVertrÄndG, welche das Ende der lokalisierten Postulationsfähigkeit für die OLG-Instanz gebracht hat, wurde durch zwei praxisbezogene Abhandlungen gewürdigt (Henssler/Kilian, NJW 2002, 2817 ff.; dies. ZAP 2002, 1137 ff.).

Die anhaltende berufspolitische Diskussion über die Möglichkeiten anwaltlicher Außendarstellung durch Werbung mit Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten bzw. mit erworbenen Qualifikationen ist durch verschiedene Stellungnahmen z. B. zur Zukunft der „anwaltlichen Qualifikationsleiter“ oder des § 7 BORA begleitet worden (Henssler, AnwBl. 2002, Sonderbeilage H 4, S. 21 ff.; Kilian, AnwBl. 2003, demnächst). In diesen Kontext fällt auch die Kommentierung von Vorschriften der FAO durch Henssler in der Neuauflage des Kommentars Henssler/Prütting.

Das seit mehr als 10 Jahren intensiv gepflegte anwaltsliche Gesellschaftsrecht war auch im Berichtszeitraum Gegenstand von Publikationen. Nachdem mit der Anerkennung der Zulässigkeit von GmbH und AG als Organisationsformen im nationalen Recht eine gewisse Zwischentappe der wissenschaftlichen Diskussion erreicht ist, liegt der gegenwärtige Forschungsschwerpunkt auf der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Ausland. Mit dieser Zielsetzung wurden die US-amerikanische US limited liability company (Henssler, FS Kirchhoff, S. 177 ff.), die limited liability partnership (Henssler, FS Wiedemann, S. 907 ff.) sowie die australische incorporated legal practice (Kilian, NZG 2003, demnächst) untersucht. Henssler ist ferner Mitglied des Ausschuss „Internationale Sozietäten“ der Bundesrechtsanwaltskammer, der eine grundlegende Untersuchung der Rechtsfragen der Internationalen Sozietäten erarbeitet.

Breiten Raum nimmt in der Forschungs- und Publikationsstätigkeit weiterhin die anwaltliche Mediation ein. Nach-



dem in den vergangenen Jahren eine erste berufsrechtliche Verortung der anwaltlichen Mediation erfolgt ist, steht in der aktuellen Diskussion das Spannungsverhältnis von Rechtsberatungsgesetz und nicht-anwaltlicher Mediation im Zentrum des Interesses. Dieser Thematik hat sich Henssler sowohl in Vorträgen als auch publizistisch gewidmet (Henssler, NJW 2003, 241 ff.). Eine Bestandsaufnahme der grundlegenden berufsrechtlichen Entwicklungen wird in der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Neuauflage des Handbuchs Mediation von Henssler/Koch erfolgen, das noch 2003 erscheinen soll. Für die Ausbildung von Mediatoren an der Fernuniversität Hagen wurde ein rund 100 seitiges Ausbildungsskript erstellt, das eine komplette Überarbeitung von erstmals 1998 entwickelten Unterrichtsmaterialien darstellt. Weitere Veröffentlichungen befassen sich mit dem Problem der Prävarikation in der Scheidungsmediation (Henssler/Deckenbrock, FF 2003, demnächst; ZKM 2003, demnächst).

Ein neues Forschungsprojekt betrifft die Rechte und Pflichten zur Verschwiegenheit in der anwaltlichen Praxis – Geldwäsche/Zertifizierung/Marketing. Gemeinsam mit Prof. Dr. Salditt wird von Henssler eine umfassende Monographie zu dieser Thematik erarbeitet, die auch die europarechtlichen Bezüge (Geldwäscherichtlinie) und ihre Folgen für den Anwaltsberuf aufarbeitet.

b) Europäisches Anwaltsrecht und Rechtsvergleichung

Die im Wesentlichen im Dokumentationszentrum angesiedelte Forschung im Europäischen Anwaltsrechts und der Rechtsvergleichung war im Berichtszeitraum von den lange erwarteten Entscheidungen des EuGH in den Verfahren Wouters und Arduino geprägt. Die zum niederländischen und italienischen Satzungsrecht ergangenen Entscheidungen haben in Deutschland – wenig überraschend – zu einer heftigen Kontroverse über die Frage geführt, welche Auswirkungen auf das deutsche Recht zu besorgen sind. An der lebhaften Diskussion im Schrifttum hat sich das Dokumentationszentrum intensiv beteiligt (Henssler, JZ 2002, 983; Kilian, WRP 2002, 802 ff.; Kilian, MDR 2002, 850 f.; Kilian AnwBl. 2003, demnächst). Zudem wurden für Berufsverbände und Tagungen entsprechende Bewertungen der Entscheidungen erarbeitet.

Nachdem die Umsetzungen der Richtlinie 98/5/EG erst vor kurzem erfolgt sind – und die Entwicklung wegen Versäumnissen einiger Mitgliedstaaten weiter verfolgt wird – beschäftigt bereits ein neuer Richtlinienentwurf der Kommission das Dokumentationszentrum. Der Entwurf der Richtlinie KOM 2002/119 hat, auch wenn sowohl die Notare als auch die Rechtsanwälte in der gegenwärtigen Entwurfsfassung vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, mittelbare Auswirkungen auf die Dienst- und Niederlassungsfreiheit jedenfalls der Rechtsanwälte. Vor diesem Hintergrund war es wichtig, dass Henssler auf Einladung des europäischen Parlaments im Oktober 2002 in einer Anhörung in Brüssel als einer von drei unabhängigen wissenschaftlichen Experten Stellung zu dem Entwurf nehmen und die bereits von BRAK, BNotK und DAV vorgebrachte Kritik präzisieren konnte. Die entsprechenden Überlegungen sind Gegenstand einer in EuZw 2003 S. 229–233 veröffentlichten Abhandlung von Henssler.

Ein weiterer die Kommission gegenwärtig beschäftigender Problemkomplex ist der Zugang zum Recht im europäischen Binnenmarkt. Der Richtlinienentwurf zu entsprechenden Gewährleistungen bei der Kostenhilfe spiegelt diesen Trend wider. Kilian hat sich auch in den vergangenen zwölf

Monaten entsprechenden Fragen durch Vorträge und Publikationen aus Sicht der Rechtsschutzversicherung (Kilian, [2003] 30 Journal Of Law And Society 31 ff.; ders. in: Moorhead/Pleasence (ed.), After Universalism, Oxford 2003; ders., VersR 2003, demnächst) und des anwaltlichen Vergütungsrechts gewidmet (ZRP 2003, 90 ff.). Abgerundet wird diese übergreifende Untersuchung durch Studien zum Prozesskostenhilferecht, die im Juni 2003 auf einer Konferenz in Harvard vorgestellt werden sollen.

Ein weiterer Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit lag auf der Gewinnung von Erkenntnissen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht anderer Rechtsordnungen. Vor dem Hintergrund der anstehenden gesetzlichen Regelung der Anwalts-AG sind entsprechende Informationen besonders gewinnbringend, sind doch viele Probleme des anwaltlichen Kapitalgesellschaftsrechts andernorts bereits durchdacht. In Veröffentlichungen aufgegriffen wurden aus diesem Grund die Regelungen des US-amerikanischen (Henssler, FS Kirchhoff, 177 ff.; ders., FS Wiedemann, 907 ff.) und des australischen Rechts (Kilian, NZG 2003, demnächst).

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch das Anwaltsrecht einzelner Rechtsordnungen in seiner Gesamtheit untersucht und aufgearbeitet. Entsprechende Veröffentlichungen im Anwaltsblatt zu Portugal (Kilian, AnwBl. 2002, 47 ff.), den USA (Henssler, AnwBl. 2002, 557) und Australien (Kilian, AnwBl. 2002, 686 ff.) sind Ausdruck dieser kontinuierlichen Dokumentationsarbeit unserer Forschungseinrichtung.

Ein mit diesen Forschungen im Zusammenhang stehendes Projekt ist ein Handbuch des europäischen und internationalen Anwaltsrechts, das über das Berufsrecht und die Gewährleistung der Freizügigkeitsrechte in den EU-Mitgliedstaaten und ausgewählten weiteren Rechtsordnungen informieren soll. Für dieses Werk sind bereits erhebliche Vorarbeiten geleistet. Die Durchführung eines derartigen Großprojekts erfordert indes einen entsprechenden Apparat an Mitarbeitern; unmittelbar nach Abschluss der Neuauflage des BRAO-Kommentars soll es in Angriff genommen werden.

c) Internationale Kontakte

Im Berichtszeitraum wurden die internationalen Kontakte des Dokumentationszentrums gepflegt und ausgebaut. Mitarbeiter des Dokumentationszentrums besuchten u. a. die niederländische Anwaltskammer und nahmen an Fachtagungen in Frankreich, der Schweiz und England teil. Für die Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden die gewonnenen Erkenntnisse u. a. in der Berichtsreihe „Aus dem Dokumentationszentrum“ des Anwaltsblatts. In der im Jahr 2000 gestarteten Berichtsreihe sind im Berichtszeitraum Abhandlungen zu den USA und Australien erschienen. Für das Jahr 2003 sind Veröffentlichungen zum Recht Frankreichs, der Niederlande und der Türkei geplant. Ausdruck der internationalen Ausrichtung des Dokumentationszentrums ist die eigenständige Rubrik, die der Forschungseinrichtung in der griechischen Anwaltszeitschrift „Synigoros“ eingeräumt wird. In Ko-Autorenschaft mit der Mitarbeiterin Frau Kerameos haben Herr Henssler und Herr Kilian bislang vier Artikel „unter der Flagge“ des Dokumentationszentrums verfasst.

Anfang 2003 wurde zum dritten Mal der „Jahresbrief“ des DKZ an über 100 Verbände, Kammern und Individualpersonen in Europa und Übersee zum Versand gebracht. Erneut wurden in kurzer und prägnanter Form (Umfang 2 DIN A4 Seiten, 1-zeilig) die Adressaten in englischer und französischer Sprache über Entwicklungen im deutschen Anwalts-



recht informiert. Auf Bitten ausländischer Empfänger wurde der Jahresbrief 2002 erstmals auch in deutscher Sprache erstellt. Der Jahresbrief dient nicht nur dazu, Informationen über die deutsche Anwaltschaft an Multiplikatoren zu übermitteln und die Arbeit des Dokumentationszentrums in Erinnerung zu rufen. Er kann auch für eine aktive Unterstützung durch ausländische Verbände nutzbar gemacht werden. Als Reaktion auf den jüngsten Jahresbrief hat das Dokumentationszentrum weitere kostenlose Zeitschriftenabonnements verzeichnen können und wertvolle Informationen aus dem Ausland erhalten.

d) Servicetätigkeit

Das Dokumentationszentrum hat im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Serviceleistungen gegenüber in- und ausländischen Interessenten (Rechtsanwälten und Wissenschaftlern) sowie ausländischen Verbänden und Institutionen erbracht, die sich mit Anfragen zu konkreten Fragen des deutschen oder ausländischen Berufsrechts an das Dokumentationszentrum wenden. In einem gewissen Umfang entlastet das Dokumentationszentrum über diese Serviceleistungen die Fachabteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer und des Deutschen Anwaltvereins. Beispielhaft zu nennen sind Anfragen zu folgenden Themen:

- Auswirkungen der Kanzleifusionen auf den deutschen Anwaltsmarkt
- Struktur deutscher Großkanzleien aus soziologischer Sicht
- rechtsvergleichende Fragen der spekulativen Anwaltsvergütung aus den Niederlanden
- das deutsche Vergütungssystem, insbesondere die Streitwertabhängigkeit und Quersubventionierung (Anfrage aus England)
- Richtlinienentwurf zur horizontalen Regelung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit der regulierten Berufe in Europa
- Ausbildung zum Rechtsanwalt/Zugangsvoraussetzungen zur Anwaltschaft in unterschiedlichen europäischen Ländern
- Stand der Umsetzungen der EU-Richtlinien im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- Anwaltsgesetze in Europa
- Existenz eines Rechtsberatungsmonopols in anderen europäischen Ländern
- Grenzen der Anwaltswerbung und Briefkopfgestaltung bei international tätigen Großkanzleien
- Anwaltsnotariat in Europa
- Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherungen in Europa
- historische Entwicklung der deutschen Anwaltschaft
- Betätigungsmöglichkeiten von Nicht-EU-Anwälten mit EU-Staatsangehörigkeit innerhalb der EU
- Anwendbarkeit der Niederlassungsrichtlinie 98/5 auf innerhalb der EU homologierter Nicht-EU-Befähigungsnachweise
- Anwaltsgeheimnis/Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen
- Nachweis von Praktikums- oder Erwerbstätigkeiten durch ausländische Studenten oder Rechtsanwälte
- Fragen der Berufshaftpflichtversicherung im europäischen Vergleich.

e) Internetpräsenz

Im Berichtszeitraum weiter ausgebaut worden ist die Internetpräsenz des Dokumentationszentrums, die unter der Adresse www.anwaltsrecht.org erreichbar ist. Im Jahre 2002 wurde die Website wieder im Web-Guide des Verlages Dr. Otto Schmidt als wertvolle Informationsquelle empfohlen.

Auf den sog. „Länderseiten“ der Internetpräsenz des Dokumentationszentrums finden sich Informationen über das

Berufsrecht und die sonstigen Rahmenbedingungen der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit in verschiedenen Rechtsordnungen und im europäischen Binnenmarkt. Gegenwärtig existieren Länderseiten zu Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Türkei, den USA, England und Wales sowie Schottland.

Seit Mai 2002 ist die Website auch in englischer und französischer Sprache online verfügbar, um die umfangreichen Materialien und Links auch Nutzern aus dem Ausland zugänglich zu machen. Wie im Vorjahr ist zu beklagen, dass Links zum Informationsangebot des Dokumentationszentrums auf den Internetpräsenzen der Kooperationspartner des Dokumentationszentrums fehlen – weder SoldanStiftung, DAV, BRAK noch die BNotK weisen durch eine Verknüpfung auf das Dokumentationszentrum hin.

f) Forschung auf dem Gebiet des europäischen Notarrechtes

Der sukzessive Aufbau einer komplementären notarrechtlichen Kompetenz des Dokumentationszentrums spiegelt sich in einer Doktorarbeit wider, die von Henssler betreut wird. In ihr werden die unterschiedlichen Notariatsysteme in Europa und die Auswirkungen des Europarechts auf das Notariat untersucht. Erstes Zwischenergebnis dieser Untersuchung ist eine auf der Internetseite des Dokumentationszentrums veröffentlichte Einordnung der berufspolitischen Tagung der DNotV vom Januar 2003. Weitere notarrechtliche Fragestellungen, die behandelt wurden, betrafen zulässige Nebenaktivitäten von Notaren und die Erfassung der Notare durch den Richtlinienentwurf 2002/119 der Kommission.

Für Lehrmaterialien zur Mediatorenausbildung an der Fernuniversität Hagen wurde vor dem Hintergrund, dass der Berufsstand sich zunehmend für die Mediation interessiert, eine Darstellung der berufsrechtlichen Vorgaben für die notarielle Mediation erarbeitet. In der Planungsphase sind zwei publizistische Projekte, die das Notariat betreffen. Über sie wird sicherlich im kommenden Jahr näher berichtet werden können. Schließlich hat Henssler verschiedene Stellungnahmen erarbeitet, die insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen notarieller Tätigkeit in internationalen, multiprofessionellen Großsozietäten betrafen.

III. Ausbildungsfragen

a) Noch verstärkt hat das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sein Engagement für die Reform der Juristenausbildung. So wurde die 4. Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung in Köln durchgeführt. Es referierten der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Johannes Riedel, über die Form der Juristenausbildung (Stand, Inhalt und Auswirkungen). Des Weiteren fand ein Streitgespräch über die Mitwirkung der Anwaltschaft bei der Juristenausbildung statt. Daran nahmen die Herren Rechtsanwälte Dr. Christian Bissel, Dr. Michael Streck und Dr. h.c. Ludwig Koch teil. Dargestellt wurden auch erste Überlegungen zur Umsetzung der Ausbildungsreform an den Juristischen Fakultäten. Ich selber habe einen Modellstudienplan zum Schwerpunktbereich Gesellschaftsrecht entworfen, Herr Kollege Prütting hat einen eben solchen Plan zum Schwerpunkt Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht vorgestellt und Herr Kollege Henssler schilderte den mittlerweile ins Leben gerufenen Studiengang Wirtschaftsjurist. Die Veranstaltung endete mit einer Podiumsdiskussion zu den Ergebnissen der Vorträge und des Streitgesprächs. An dieser Podiumsdiskussion nahmen Herr Kollege



Hommelhoff, Herr Kollege Henssler, der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes des Oberlandesgerichts Köln, Herr Richter am OLG Schuschke, der Vorsitzende des Kölner Anwaltsvereins, Herr Rechtsanwalt Klocke sowie der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Herr Rechtsanwalt Privat und ein Vertreter der Studentenschaft teil. Die Diskussionsleitung lag bei Herrn Rechtsanwalt Hirtz, dem Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht.

b) Alle Institutsdirektoren haben bei dem Kölner Moot Court Verfahren mitgewirkt. Hierbei handelt es sich um fiktive Gerichtsverhandlungen, die von Studierenden durchgeführt werden.

c) Herr Kollege Prütting engagierte sich besonders bei der Umsetzung der neuen Regeln der Juristenausbildung in die Praxis. Er ist nicht nur Mitglied des Studienausschusses des Deutschen Juristenfakultätentages sondern auch Leiter der Kölner Studienreformkommission.

d) Seit nunmehr sieben Jahren wird jeweils im Sommersemester von Herrn Henssler gemeinsam mit Prof. Brambring ein Seminar zur Vertragsgestaltung durchgeführt. Die studentischen Teilnehmer werden im Rahmen des Seminars an die Tätigkeit des vertragsgestaltenden Juristen herangeführt, indem ihnen konkrete Aufgaben der Vertragsgestaltung aus verschiedenen Rechtsgebieten gestellt werden (Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht). Durch die Beteiligung und Förderung des Seminars durch namhafte Sozietäten und Unternehmen – im Jahr 2002 beteiligen sich Herr Rechtsanwalt Dr. Heil von der Sozietät Clifford Chance Pünder, Herr Rechtsanwalt Haselmann von KPMG Beiten Burkhardt sowie Herr Dr. Marchand von der Bayer AG – wird ein intensiver Praxisbezug sichergestellt, der von den studentischen Teilnehmern geschätzt wird.

e) Sowohl im Januar 2002 als auch im Februar wurden von Henssler Seminare zum Wirtschafts- und Bilanzrecht unter Beteiligung der interprofessionellen Großkanzleien Luther Menold, KPMG Beiten Burkhardt und PriceWaterhouse Veltins durchgeführt. Die studentischen Teilnehmer werden im Rahmen dieser Seminare ergänzend von einem anwaltlichen „Paten“ aus den Großkanzleien betreut, der Einblicke in die Berufspraxis und Hilfestellungen aus anwaltlicher Sicht gibt. Diese praxisorientierte Form der Lehrveranstaltung, durch die Rechtsanwälte in den universitären Lehrbetrieb integriert werden, kommt sowohl bei den Studierenden als auch bei den beteiligten Rechtsanwälten gut an und soll künftig fortgeführt werden.

f) Einen engen Bezug zum Anwaltsberuf hat der Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsjurist, für dessen Einführung sich Herr Henssler seit vielen Jahren eingesetzt hat und der zum Wintersemester 2002/2003 sehr erfolgreich eingeführt wurde. Mehr als die Hälfte der 50 Teilnehmer sind zur Anwaltschaft zugelassen und nutzen den Studiengang, um ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu vertiefen. Auch ein großer Teil der als Dozenten eingesetzten Lehrbeauftragten stammt aus der Anwaltschaft. Das Interesse an dem Studiengang übersteigt bei weitem die zur Verfügung stehenden Studienplätze, sodass sich die Fakultät entschieden hat, entgegen dem ursprünglich geplanten jährlichen Turnus mit Beginn nur zum Wintersemester Studienplätze auch zum Sommersemester 2003 zu vergeben.

g) Ich selber mache erste praktische Versuche bei der Umsetzung der Ziele der Reform der Juristenausbildung. Im Wintersemester 2002/2003 werden im Rahmen der von mir

gehaltenen Lehrveranstaltung „Einführung in den Anwaltsberuf“ erstmals die so genannten „soft skills“ vermittelt. Es referierte Frau Kollegin Dauner-Lieb, Richterin am OLG Köln. Frau Rechtsanwältin Dr. Bison hat im Rahmen derselben Lehrveranstaltung mit Studierenden einen Due Diligence-Prüfung, wie sie im Rahmen eines Unternehmenskaufs üblich ist, praktisch durchgeführt. Diese Studie wird ergänzt durch ein Seminar zum Unternehmenskauf, das ich im Sommersemester 2003 zusammen mit Herrn Kollegen Berger und der Kanzlei Clifford Chance Pünder durchführen werde. Hier werden die Anwälte die Rollen der Klienten übernehmen.

IV. Übersicht über die Veröffentlichungen aus dem Institut für Anwaltsrecht

Deckenbrock, Interessenkonflikte bei Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten unter dem besonderen Aspekt der beruflichen Verschwiegenheitspflicht, BB 2002, S. 2453-2461.

Grunewald, Die Entwicklung der Rechtsprechung im anwaltlichen Berufsrecht in den Jahren 1999 und 2000, NJW 2002, S. 188 ff.

Grunewald, Die Berufungsgerichtsbarkeit der freien Berufe, NJW 2002, S. 1369 ff. und „Die Steuerberatung“ 2002, S. 441 ff.

Grunewald, Fehlerhafte Beratung und Anwaltschaft nach neuem Schuldrecht, AnwBl. 2002, S. 258 ff.

Grunewald, OLG Düsseldorf, ZEV 2002, Heft 1, S. 27.

Grunewald, GmbH & Co KG in: GmbH-Recht, Münchener Anwaltshandbuch, S. 960 ff., C.H. Beck 2002.

Grunewald, Keine unzulässige Rechtsberatung durch Erbenermittler bei Sachverhaltsklärung im Hinblick auf Rückübertragungsansprüche nach dem VermG, ZEV 2003, S. 119 f.

Grunewald, AGH Celle, Beschl. v. 17.9.2002, Sozietätsfähigkeit von Mediatoren, ZKM 2003, S. 85 ff.

Grunewald/Henssler, Werbung von Rechtsanwälten mit von „Privaten“ erworbenen Titeln, NJW 2003, S. 1099 f.

Henssler, Die Vergütung angestellter Rechtsanwälte – „Kinderarbeit im Haifischbecken“, MDR 2002, S. 315-319.

Henssler, Gesellschaftsrechtliche Formenvielfalt als Standortfaktor – Die Limited Liability Company als Vorbild für die Fortentwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts, in Festschrift für *Jochen Kirchhoff*, 2002, S. 177-200.

Henssler, Die anwaltliche Qualifikationsleiter – ein gescheitertes Modell?, AnwBl. 2002, Sonderbeilage zu Heft 4, S. 21-23.

Henssler, Besprechung von Fortitudo temperantia – Die Rechtsanwälte am Reichsgericht und beim Bundesgerichtshof – Ein Rückblick – Festgabe zu 50 Jahren Bundesgerichtshof, hrsg. v. Verein der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte, in Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, 2002, S. 1026-1029.

Henssler, Grundlagen des US-amerikanischen Berufsrechts der Rechtsanwälte, AnwBl. 2002, S. 557-566.

Henssler, Satzungsrecht der verkammerten Berufe und europäisches Kartellverbot, JZ 2002, S. 983-988.

Henssler, Zum Sachlichkeitsgebot bei der Anwaltswerbung, Anmerkung zu OLG Oldenburg vom 5.4.2001, EWiR 2002, S. 205-206.

Henssler, Das Berufsbild des Insolvenzverwalters im Wandel der Zeit, ZIP 2002, S. 1053-1066.

Henssler, Der Europäische Rechtsanwalt – Zwischen Rechtspflege und Dienstleistung, ZZP 2002, S. 321-356.

Henssler, Rechtsbesorgungsverbot für Rechtsangelegenheiten des Ehegatten, Anmerkung zu BGH vom 26.7.2001, LM RBERG § 1 Nr. 63 (4.2002).

Henssler, Die „Limited Liability Partnership“ des US-amerikanischen Rechts – Denkanstöße zur Fortentwicklung des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft und der OHG, in Festschrift für *Wiedemann*, 2002, S. 907-934.

Henssler, Zur Werbung um Mandatserteilung, Anmerkung zu LG Hamburg vom 28.3.2002, EWiR 2003, S. 115-116.



- Henssler*, Mediation und Rechtsberatung, NJW 2003, S. 241 ff.
- Henssler*, Der Richtlinienvorschlag über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – KOM 2002/119, EuZW 2003, S. 229-233.
- Henssler/Deckenbrock*, Einverständliche Ehescheidung und anwaltlicher Parteiverrat – ein auflösbares Spannungsverhältnis? Forum Familien- und Erbrecht 2003, demnächst.
- Henssler/Dedek*, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Mandatsverhältnisse von Wirtschaftsprüfern, WPK-Mitt. 2002, S. 278-285.
- Henssler/Holthausen*, Arbeitsrechtliche Fragen der anwaltlichen Tätigkeit, in *Axmann* (Hrsg.), Startbuch für Rechtsanwälte, 2002, S. 149 ff.; 164 ff.; 178 ff.; 381 ff.
- Henssler/Kilian*, Die Neuregelung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz, NJW 2002, S. 2817-2822.
- Henssler/Kilian*, Neuordnung der anwaltlichen Vertretung vor den Oberlandesgerichten, ZAP 2002, S. 1137-1140 = Fach 23, S. 601-604.
- Henssler/Kilian*, Zur Aufsichtsratsstätigkeit von Notaren – Anmerkung zu BVerfG vom 23.9.2002, WuB VIII A. § 8 BNotO 1.03 (demnächst).
- Henssler/Kilian*, Zur Zulässigkeit von Rechtsberatungs-Hotlines, Anmerkung zu BGH vom 26.9.2002, BGHRep 2003 (demnächst).
- Henssler/Kerameos*, I eleutheri kykloforia ton dikigoron stin Europaiki Enosi (Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Europäischen Union), in „Synigoros“ (griechische Anwaltszeitschrift) 2002, S. 448-450.
- Henssler/Müller*, Zur Sekundärhaftung eines Rechtsanwalts bei Beratung des Mandanten durch einen anderen Anwalt, Anmerkung zu BGH vom 21.6.2001, WuB VIII B § 51 BRAO 1.2002.
- Henssler/Müller*, Zur Rechtsberatung in Ratgebersendungen, Anmerkung zu BGH vom 6.12.2001, LM UWG § 1 Nr. 878 (10.2002).
- Henssler/Müller*, Zur Weiterführung des Seniorpartners im Kanzleinamen („Vossius“), Anmerkung zu BGH vom 28.2.2002, LM BGB § 12 Nr. 67 (11.2002).
- Henssler/Müller*, Zur Schadensersatzpflicht wegen Anwaltsverschuldens, Anmerkung zu BVerfG vom 12.8.2002, EWiR 2003, S. 165-166.
- Henssler/Steinkraus*, Zur Rechtsberatung durch Inkassobüros und zu erfolgsabhängigen Vergütungen, Anmerkung zu BVerfG vom 20.2.2002, WuB VIII D Art. 1 RBERG, 7.2002.
- Hirtz*, Reduzierte Anforderungen an Substantiierung des Klagevortrags bei Vorenthalten von Unterlagen, EWiR 2002, S. 87.
- Hirtz*, Exklusivvergabe des Internet – „Informationssysteme“ eines Bundeslandes als hoheitliches Handeln ohne Wettbewerbsabsicht, EWiR 2002, S. 127.
- Hirtz*, Zu Vorkehrungen hinsichtlich etwaiger amtlicher Zustellungen, EWiR 2002, S. 315.
- Hirtz*, Einlegung von Rechtsbeschwerden beim BGH durch zugelassenen Anwalt, EWiR 2002, S. 643.
- Hirtz*, Keine Einschränkung der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers bei Kunstwerken von nur kurzer Lebensdauer im öffentlichen Raum, BGH-Report 2002, S. 607.
- Hirtz*, Beweislast für unbedingten Vertragsschluss, EWiR 2002, S. 975.
- Hirtz*, Keine geschäftsmäßige Einziehung einer Forderung bei Abtretung zum Zwecke der Stärkung der Position des Zessionars, EWiR 2003, S. 75.
- Hirtz*, Erfüllungsort der Schuld einer GbR als Erfüllungsort der für diese haftenden Gesellschafter, EWiR 2003, S. 189.
- Kerameos/Kilian*, Exelixeis sto germaniko dikigoriko epaggelma kata ta eti 2000-2001 (Entwicklungen im deutschen Anwaltsrecht in 2000–2001), in „Synigoros“ (griechische Anwaltszeitschrift) 2002, S. 128–129.
- Kerameos/Kilian*, Dikigorikes amoiwes se Europi kai Ameriki (Anwalts honorare in Europa und in den USA), in „Synigoros“ (griechische Anwaltszeitschrift) 2002, S. 292-294.
- Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, Bonn 2003.
- Kilian*, Legal Expenses Insurance – Germany's Funding Concept As A Role Model?, in LSC (Hrsg.), Re-Engineering Access to Justice, Oxford 2002.
- Kilian*, Europäisches Kartellrecht und nationales Satzungsrecht, WRP 2002, S. 802-810.
- Kilian*, Zur Kartellrechtswidrigkeit von Satzungen berufsautonomer Körperschaften, Anmerkung zu den Urteilen des EuGH vom 19.2.2002 („Wouters“ und „Arduino“), MDR 2002, S. 850-851.
- Kilian*, Die portugiesische Anwaltschaft, AnwBl. 2002, S. 47-49.
- Kilian*, Anwaltsrecht in den Antipoden – Anwaltliches Berufsrecht in Australien, AnwBl. 2002, S. 686-692.
- Kilian*, Alternatives To Public Provision: The Role of Legal Expenses Insurance In Broadening Access to Justice: The German Experience, [2003] 30 Journal of Law and Society, S. 31-48.
- Kilian*, The Role of Legal Expenses Insurance In Broadening Access to Justice: The German Experience, in: *Moorhead/Pleasence* (ed.), After Universalism, Oxford 2003, S. 31-48 (Buchfassung von Nr. 35).
- Kilian*, Anwaltliche Erfolgshonorare und die bevorstehende Reform des Vergütungsrechts, ZRP 2003, S. 90-95.
- Kilian*, Prävarikation bei der einverständlichen Scheidung, Anmerkung zu OLG Karlsruhe v. 19.9.2002, ZKM 2003 (demnächst).
- Kilian*, Was will uns das Bundesverfassungsgericht sagen? – Der Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 21.11.2002, AnwBl. 2003 (demnächst).
- Kilian*, Rechtsschutzversicherungen in England, VersR 2003 (demnächst).
- Müller H. F.*, Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien, WRP 2002, S. 160 ff.
- Müller H. F.*, Aufsichtsratsmandat und anwaltliche Tätigkeit, NZG 2002, S. 797 ff.
- Prütting*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation – Haftung, in: *Haft/Schlieffen*, Handbuch der Mediation, 2002, S. 824 ff.
- Prütting*, Mediation im Arbeitsrecht, in *Haft/Schlieffen*, Handbuch der Mediation 2002, S. 950 ff.
- Prütting*, Schiedsgerichtsbarkeit contra Vertragsfreiheit, FS *Geimer*, 2002, S. 839 ff.
- Prütting*, La reforma del sistema recursivo, in: Revista de Direito Processual Civil, Nr. 22, Sao Paulo, S. 795 ff.
- Prütting*, Neubearbeitung des Beschwerderechts im Kommentar *Kübler/Prütting*, Insolvenzordnung 2002.
- Prütting*, Neubearbeitung der §§ 272-299a ZPO im MünchKomm ZPO, Aktualisierungsband zur 2. Aufl. 2002.
- Prütting*, Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, ZIP 2002, 1965 ff.
- Prütting*, Die Parteifähigkeit der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts als Methodenproblem, FS *Wiedemahn*, 2002, S. 1177 ff.
- Prütting*, Außergerichtliche Streitschlichtung, 2003.
- Prütting*, Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Urteil v. 1.7.2002, EWiR 2003, 347 f. (Vollstreckungsabwehrklage).
- Prütting*, Insolvenzantragspflichten im Konzern, FS *Metzeler*, 2003, S. 3 ff.
- Prütting/Huhn*, Kollision von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht bei der Eigenverwaltung, ZIP 2002, 777 ff.
- Prütting/Stickelbrock*, Befugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters, ZIP 2002, 1608 ff.
- Prütting/Stickelbrock*, Zwangsvollstreckungsrecht, 2002.
- Germelmann/Matthes/Prüffing/Müller-Glöge*, Kommentar zum ArbGG, 4. Auflage 2002.
- Schramm*, DStR 2003, demnächst.

V. Die Betreuung von Dissertationen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts

Im Berichtszeitraum wurden folgende von Herrn Henssler betreute Dissertationen auf dem Gebiet des Anwaltsrechts abgeschlossen.

Matthias Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, Bonn 2003



Martin van Büren, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, 2003

Sylvie Zartmann, Anwaltliche Mediation im Arbeitsrecht.

Marco Wirtz, Die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung.

Astrid Steinkraus, Anwaltliche Berufsordnung und Bürgerliches Recht.

Sechs weitere von mir betreute Dissertationen mit anwaltsrechtlicher Themenstellung konnten ebenfalls abgeschlossen werden:

Heike Diekötter, Die Zulässigkeit der Rechtsberatung über Telefonmehrwertdienste.

Karola Piepenstock, Rechtsberatung in den Medien.

Martin Quodbach, Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Christian Schaaf, Die Veräußerung einer Einzelanwaltspraxis.

Tassilo Schiffer, Rechtsbeziehung, Rechtsdurchsetzung und Haftung im virtuellen Streitschlichtungsverfahren, dargestellt am Beispiel „OnlineConfidence“.

Wibke Schramm, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

VI. Die Schriftenreihe des Instituts

Zu den bislang erschienenen Bänden der Schriftenreihe des Instituts konnten im Berichtszeitraum folgende Werke neu aufgenommen werden:

Band 53 – Giroto, Frank: Die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Band 54 – Piepenstock, Karola: Rechtsberatung in den Medien.

Band 55 – Passarge, Malte T.: Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse.

Band 56 – Heintze, Fabian Georg: Rechtsanwalts-Franchising.

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Haftpflichtfragen

Anwalt und Rechtsschutzversicherung

von Rechtsanwältin Bertin Chab

Allianz Versicherungs-AG München

1. Vorbemerkung

Ist der Mandant rechtsschutzversichert, hat das unbezweifelbar Vorteile auch für den Anwalt. Dieser kann nach Deckungszusage im Regelfall zuverlässig und jeweils kurzfristig mit dem Honorareingang rechnen. Soll über Stundenhonorar abgerechnet werden, ist der Mandant vielleicht eher bereit, höhere Stundensätze zu akzeptieren, da der „Sockelbetrag“ nach der BRAGO über die Versicherung abgerechnet werden kann.

Der Mandant seinerseits muss sich dementsprechend nicht oder wesentlich weniger um die Kosten sorgen. Das kann Auswirkungen auf die Bereitschaft haben, es auch auf teure (ja bisweilen sogar unwirtschaftliche) Beweisaufnahmen ankommen zu lassen. Bei Vergleichen muss die teilweise Kostentragung nicht mit ins Kalkül gezogen werden.

Allerdings setzt der reibungslose Ablauf und eine optimale Mandatsbearbeitung die Beherrschung zumindest einiger Grundregeln und die Kenntnis zumindest der Grundzüge der ARB voraus. Andernfalls sind Überraschungen durchaus wahrscheinlich. Die Erfahrung lehrt jedenfalls,

dass mancher Haftpflichtfall ohne eine Rechtsschutzversicherung wohl eher vermieden worden wäre.

2. Information über die Rechtsschutzversicherung

Nach § 17 (4) 2 ARB 2001 hat der Versicherungsnehmer oder dessen bereits eingeschalteter Anwalt die Deckungszusage jeweils einzuholen, bevor kostenauslösende oder -erhöhende Maßnahmen getroffen werden. Deshalb ist es wichtig, dass der Anwalt so früh wie möglich durch den Mandanten über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung informiert ist. Bleibt die Frage, ob der Anwalt seinerseits – vielleicht sogar ohne konkrete Anhaltspunkte zu haben – nachfragen muss. Nach richtiger Auffassung – und diese Linie scheint auch die Rechtsprechung zu halten – würde das zu weit gehen. Grundsätzlich ist der Mandant gehalten, seine wirtschaftlichen Interessen selbst zu wahren und dem Anwalt die notwendigen Informationen zu erteilen (allgemein dazu Borgmann/Haug, Anwaltschaft, 3. Aufl., § 17 Rz. 9 ff. und speziell zur Unterrichtung im Zusammenhang mit Versicherungen § 20 Rz. 109). Die Verpflichtung, auch ohne Hinweis des Mandanten eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers einzuholen, sah das OLG Nürnberg (NJW-RR 1989, 1370) dann, wenn der Anwalt aus einem früheren Prozess für den Mandanten über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung informiert war. Es hatte hier einen Vorprozess mit umgekehrten Rubrum gegeben, für den die Deckungszusage erbeten, aber abgelehnt worden war. Richtig an dieser Entscheidung dürfte der Hinweis sein, dass der Anwalt verpflichtet ist, bei Kenntnis über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung beim Mandanten vorab zu klären, ob diese in Anspruch genommen und Deckungszusage eingeholt werden soll (entsprechend auch schon OLG Düsseldorf VersR 1976, 892). Würde man aber verlangen, dass der Anwalt stets schon deshalb selbst an die Möglichkeit des Rechtsschutzes denken muss, weil dieser Mandant schon einmal in früherer Zeit seine Rechtsschutzversicherung bekannt gegeben hatte, ginge das sicher zu weit. Borgmann/Haug, aaO, § 20, Rz. 109 machen völlig zurecht darauf aufmerksam, dass es der Mandant ist, der durch regelmäßige Prämienzahlung daran erinnert wird, welche Versicherungen er abgeschlossen hat, und deshalb auch ohne weiteres von ihm erwartet werden kann, dass er dies dann auch dem Anwalt mitteilt. Das sollte grundsätzlich auch im Wiederholungsfall gelten. Andernfalls wären Kanzleien gezwungen, die Rechtsschutzdaten ihres gesamten Mandantenstammes stets präsent zu haben, was allenfalls mit EDV-Technik zu bewerkstelligen wäre. Daraus folgt aber auch, dass es keine allgemeine Nachfragepflicht geben kann. Eine Rechtsschutzversicherung ist keine Selbstverständlichkeit, der rechtzeitige Hinweis des Auftraggebers, den dieser auch ohne weiteres erfüllen kann, ist dessen Obliegenheit (so auch Sieg in Zugehör [Hrsg.], Handbuch der Anwaltschaft, Rz. 689). Vorsicht geboten ist bei Mandanten, die dem Rechtsanwalt mehr oder weniger geordnete „Unterlagen“ zur Verfügung stellen, die dieser dann zunächst einmal sichten muss. Nicht selten befinden sich darunter dann auch Hinweise auf eine Rechtsschutzversicherung. Wer derlei Material zur Durchsicht annimmt, wird sich im Zweifel auch daran festhalten lassen müssen.

3. Bedingter oder unbedingter Auftrag?

Es mag Fälle geben, in denen der Mandant von vornherein erklärt, er wolle z. B. Klage erheben, ob die Rechtsschutzversicherung nun Deckung bestätigt oder nicht. Die